

Vorlage Nr.: 16/004		06.12.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.12.2002	6
Kreistag	Kreisdirektor	16.12.2002	10

Gründung eines Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen"

- Beschlussvorschlag:**
1. Auf der Grundlage der Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage beschließt der Kreistag die Beteiligung des Kreises Recklinghausen an dem Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)“ gemeinsam mit den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop.
 2. Den Einwendungen (Anlagen 1, 2 und 4) des Personalrates zur Gründung des Zweckverbandes wird nicht entsprochen.
 3. Das „Amt 16 Gemeinsame Kommunale Datenzentrale (GKD)“ wird in den Zweckverband überführt. Der Landrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge zu schließen.
 4. Der Kreistag beschließt gleichzeitig die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband.
 5. Der Kreistag beschließt die Satzung des Zweckverbandes gemäß Anlage 5.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
16	gez. Krämer		gez. Scholze	gez. Schnipper
10	gez. Schlathöller			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

6. Der Kreistag stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (Anlage 6) zu.
7. Der Kreistag beschließt weiterhin die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbandes, die Überführung des Amtes 16 in den Zweckverband und die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband auch für den Fall, dass nicht alle im Beschlussvorschlag zu 1. genannten Gebietskörperschaften zustimmen und die wirtschaftliche Grundlage der Kooperation hierdurch nicht in Frage gestellt wird.
8. Der Kreistag stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch für den Fall zu, dass nicht alle im Beschlussvorschlag zu 1. genannten Gebietskörperschaften zustimmen und die wirtschaftliche Grundlage der Kooperation hierdurch nicht in Frage gestellt wird.
9. Der Kreistag wählt gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Zweckverbands „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen“ folgendes Mitglied und folgendes stellvertretende Mitglied für die Verbandsversammlung:

Mitglied:

Stellvertretendes Mitglied:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Firma ifs GmbH (jetzt RWE-Systems GmbH) hat in ihrem Gutachten „Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Informationsverarbeitung im Kreis Recklinghausen“ vom 6. November 2001 als künftiges strategisches Modell für die Aufgabenwahrnehmung im IT-Bereich einen verbindlichen Zusammenschluss des Rechenzentrums mit anderen kommunalen oder auch privaten IT-Dienstleistern vorgeschlagen, um echte Größenvorteile zu erreichen und die GKD zu einem wettbewerbsfähigen IT-Dienstleister auf dem kommunalen Markt zu entwickeln.

Dazu ist es auch nach Ansicht der Firma ifs GmbH (jetzt RWE-Systems GmbH) notwendig, dass die derzeit als Amt der Kreisverwaltung organisierte GKD in eine wirtschaftlich eigenständige Organisationseinheit überführt wird.

Dies eröffnet die Möglichkeit, erhebliche Flexibilitäts-, Synergie- und Wirtschaftlichkeitsvorteile zu erschließen. Darüber hinaus kann der Zwang zur Leistungsabnahme entfallen und zu einem echten bedarfsorientierten Dienstleistungsverhältnis zwischen Kunden und Dienstleister wechseln. Die beteiligten Kommunen sowie Dritte nehmen Leistungen des Dienstleisters zukünftig freiwillig auf vertraglicher Basis ab.

Eine eigenständige Organisationseinheit, deren Geschäftsführung mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist, kann effektiver und wirtschaftlicher auf die Anforderungen des kommunalen IT-Marktes reagieren und seine Produktpalette in der notwendigen Schnelligkeit an dessen Anforderungen ausrichten. Die sich aus den kurzen Innovationszyklen der Informations- und Kommunikationstechnik ergebenden Anforderungen an eine flexibel umzugestaltende Aufbau- und Ablauforganisation und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit des flexiblen Einsatzes des Personals wird sich nur in einer selbständigen Organisationseinheit realisieren lassen.

Als leistungsfähige Organisationseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die GKD zudem in die Lage versetzt, als attraktiver Partner bei Kooperationsverhandlungen aufzutreten. Insbesondere die KDVZ Hellweg-Sauerland, mit der bereits erste Erfolg versprechende Kooperationen begonnen wurden, aber auch andere mögliche Kooperationspartner haben darauf hingewiesen, dass ein Ausbau der für den Erhalt der Arbeitsplätze in der GKD notwendigen Kooperationen in der bisherigen Amtsstruktur aufgrund der Schwerfälligkeit dieser Struktur kaum darstellbar sei.

Rechtsform der organisatorischen Verselbständigung

Als mögliche Alternativen der Rechtsform stehen die privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der öffentlich-rechtliche Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung.

Die Verfassung und Struktur eines Zweckverbandes kann bei entsprechender satzungsmäßiger und dienstleistungsorientierter Ausgestaltung im Wesentlichen gleich der einer GmbH verfasst sein, indem der Verbandsversammlung die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, dem Verwaltungsrat die eines Aufsichtsrates, dem Verbandsvorsteher die eines Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes die eines Geschäftsführers einer GmbH zugewiesen werden.

Gegenüber dem Zweckverband ist die Mehrwertsteuerpflicht, Körperschaftsteuerpflicht und Gewerbesteuerpflicht eines in der Rechtsform einer GmbH organisierten Dienstleistungserbringers nachteilig. Diese Steuerproblematik hat z.B. dazu geführt, dass die in eine GmbH umgewandelte GKD Emscher-Lippe heute wieder öffentlich-rechtlich als Eigenbetrieb geführt wird.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht muss berücksichtigt werden, dass die Entscheidung für eine GmbH auf erhebliche Widerstände des Personals und der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stoßen würde. Außerdem wäre in diesem Fall die betriebliche Altersversorgung nicht mehr durch die VBL gewährleistet, und die GmbH müsste die zugesagte Betriebsrente aus eigenen Mitteln sicherstellen, was kaum finanzierbar erscheint.

Aus diesen Gründen ist dem öffentlich-rechtlichen Zweckverband der Vorzug zu geben.

Der Kreis Recklinghausen folgt mit der Gründung des Zweckverbandes den zu beobachtenden Entwicklungen in der freien Wirtschaft. Auch hier kommt es zu Ausgründungen der IT-Bereiche als eigenverantwortlich arbeitende Einrichtungen mit einer möglichst profitablen Ausrichtung. Grundlagen sind bei Konzernen und zusammen kooperierenden Firmen ebenfalls gemeinsame Grundvereinbarungen für wirtschaftliche Standards. Die ausgegliederte Einheit schließt Leistungsvereinbarungen ab und hat zur Kalkulationsgrundlage eine Kosten- und Leistungsrechnung. Diese Voraussetzungen sind auch bei der GKD Recklinghausen bereits gegeben.

Zweckverbandsatzung

Der Satzungsentwurf orientiert sich an der **Zielsetzung**, Informations- und Kommunikationstechnik in Zukunft im Kreis Recklinghausen **auch weiterhin gemeinsam wirtschaftlich zu betreiben**. Das ist auch die Empfehlung des Gutachtens der Fa. ifs GmbH (jetzt RWE-Systems GmbH).

Wirtschaftliche Potenziale in der immer teurer und komplexer werdenden Informations- und Kommunikationstechnik lassen sich nach vorliegenden Erkenntnissen nur in der Anwendung gemeinsamer Strategien, gemeinsamer Infrastrukturausrichtungen als Grundlage einer Zusammenarbeit und gemeinsamer Anwendungen abschöpfen. Hierzu gibt es unter dem Aspekt der Gesamtkostenbetrachtung vielfältige Untersuchungen und Empfehlungen.

Der Zweckverband wird auf der rechtlichen Grundlage einer Satzung betrieben. Im Koordinierungsausschuss der GKD haben die Vertreter des Kreises Recklinghausen und der 10 beteiligten Städte den Entwurf einer Zweckverbandssatzung erarbeitet, den die EDV-Kommission in ihrer Sitzung am 29.11.2002 bei Enthaltungen der Städte Herten und Marl einstimmig beschlossen hat.

Nach Abstimmung mit ihren Verwaltungsvorständen werden die Städte Herten und Marl kurzfristig erklären, ob sie dem von der EDV-Kommission modifizierten Satzungsentwurf zustimmen oder dagegen votieren.

Die Städte Herten und Marl hatten zuvor im Koordinierungsausschuss hierzu folgende gemeinschaftliche Erklärung abgegeben:

" Die Städte Herten und Marl unterstützen gemeinsam mit dem Kreis Recklinghausen und den anderen acht Städten des Kreises das Bemühen, die GKD Recklinghausen zu einem modernen, marktorientierten Dienstleistungsunternehmen umzugestalten. Dadurch soll kreisweit die IT-Entwicklung in wirtschaftlicher und in technischer Hinsicht positiv gestaltet werden.

Unter dieser Prämisse lassen die folgenden Satzungsinhalte bzw. fehlenden Satzungsinhalte eine Zustimmung zum Entwurf der Zweckverbandssatzung durch die Städte Herten und Marl derzeit noch nicht zu:

- Umlagefinanzierung*
- Kündigungsregelung mit Ausstiegshemmnissen (mehrjährige Kostenbeteiligungspflicht)*
- fehlender Kostenrahmen für den Zweckverband*
- Gründungszeitpunkt zum 01.01.2003 in Anbetracht derzeit noch fehlender Entscheidung durch EDV-Kommission und örtlicher Politik*

Nach unserer Auffassung kann durch die Fortführung der Arbeit der Satzungskommission eine Einigung dahingehend herbeigeführt werden, alle kreisangehörigen Städte und den Kreis in den Zweckverband zu integrieren."

Die Vertreter der übrigen Städte und des Kreises Recklinghausen sahen keine Veranlassung, dieser Auffassung zu folgen. Sie sind davon überzeugt, dass die Gründung des Zweckverbandes nicht mehr aufgeschoben werden sollte und dass ein Betrieb auch ohne Beteiligung dieser beiden Städte wirtschaftlich möglich ist.

Erläuterung der wesentlichen Eckpunkte der Zweckverbandssatzung

a) Aufgabendefinition

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 3 definiert. Danach obliegt dem Zweckverband die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT). § 3 Abs. 1 S. 2 benennt, orientiert an den Empfehlungen des oben genannten Gutachtens, die Kernaufgaben (unternehmenskritischen Aufgaben) des Zweckverbandes. Wie sich auch aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung nicht

abschließend. Vielmehr ist es dem Zweckverband auch möglich, andere, heute vielleicht noch nicht erkennbare Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu übernehmen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 normiert indes nicht nur ein Recht des Zweckverbandes auf den dort benannten Geschäftsfeldern tätig zu werden, sondern auch eine Verpflichtung, die Zweckverbandsmitglieder, sofern sie dies wollen, insbesondere in diesen Bereichen zu unterstützen.

b) Bindung der Verbandsmitglieder

Die Satzung legt in § 4 Abs. 1 ausdrücklich fest, dass die Zweckverbandsmitglieder berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Leistungen des Zweckverbandes abzunehmen.

Für Verfahren, die für die Existenz des Zweckverbandes kritisch sind, legt der Verbandsrat eine Nutzungsdauer fest. Diese Festlegung bindet allein den Zweckverband, der mit potentiellen Anwendern grundsätzlich keine Leistungsvereinbarungen treffen darf, die von dieser Nutzungsdauer abweicht. Eine Abnahmeverpflichtung der Zweckverbandsmitglieder wird durch diese Regelung nicht begründet.

Die Entscheidung darüber, welche Verfahren für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, obliegt dem Verbandsrat.

c) Stimmenverteilung

Auf Wunsch der kleineren Städte Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick und Waltrop bleibt es auch beim Zweckverband dabei, dass alle Mitglieder in den Beschlussgremien gleiches Stimmrecht haben.

d) Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

Die Beteiligungen von Gleichstellung, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung sind durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eindeutig geregelt und bedürfen daher keiner gesonderten Aufnahme in die Satzung.

e) Finanzierung / Haushaltsplan

Nach § 18 S. 3 kann der Verbandsrat beschließen, dass auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden sind.

f) Kosten

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Entgelte, die der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung, in die die Investitionskosten mit einzubeziehen sind, festsetzt.

Für den Ausnahmefall, dass die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder eine Umlage festsetzen, die einen Betrag von 0,50 € je Einwohner nicht überschreiten soll. Diese Regelung ist ausdrücklich als Notfallregelung zu verstehen.

Mit § 19 Abs. 4 ist eine Regelung gefunden worden, die die Vorfinanzierung der Investitionskosten für Voruntersuchungen, Neuentwicklungen und den Kauf von Software durch den Zweckverband möglich macht.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die GKD zu den oben beschriebenen Maßnahmen nur in einem begrenzten Rahmen in der Lage war, da die Beteiligten aufgrund fehlender Haushaltsmittel diese, obwohl als sinnvoll und notwendig erachtet, nicht finanzieren konnten. Konsequenz war, dass die GKD auf die Bedürfnisse der Anwender nicht reagieren konnte. Die hier geregelte sog. Entwicklungseinlage soll dem Zweckverband die finanzielle Beweglichkeit verschaffen, um flexibel auf die Anforderungen seiner Kunden und auf innovative Entwicklungen auf dem Gebiet der schnelllebigen Informations- und Kommunikationstechnik reagieren zu können. Die Satzung sieht deshalb vor, dass der jährliche Einlagebetrag von 0,50 € je auf das Mitglied entfallenden Einwohner beträgt. Für den Kreis Recklinghausen gilt bei Berechnung dieser Umlage weiterhin die fiktive Einwohnerzahl von 30% der Einwohner der kreisangehörigen Städte. Die Rückzahlung erfolgt durch Anrechnung auf die in den Leistungsentgelten enthaltenen Investitionskosten. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2006. Danach soll der Zweckverband die finanzielle Beweglichkeit aus gebildeten Rücklagen erhalten.

g) Kündigung einzelner Verfahren

Kündigungsfristen werden in der Satzung nicht mehr gesondert geregelt, da diese zukünftig Bestandteil der Leistungsvereinbarungen sind.

h) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Wesentliche Änderungen:

- Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Zweckverbandsversammlung.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Jahren erfolgen. Die vormals vorgesehene Zustimmung zur Kündigung durch die Zweckverbandsversammlung entfällt.
- Ein ausscheidendes Mitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten.
- Ein ausscheidendes Mitglied trägt bis zu drei weiteren Jahren die anteiligen Kosten der Abschreibungen für Investitionen, soweit diese noch nicht finanziert sind, sowie Anteile für Miet- und Leasingraten.
- Für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband ein Personalüberhang entsteht, übernimmt das ausscheidende Mitglied im Einvernehmen mit dem Zweckverband diesen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, trägt das ausscheidende Verbandsmitglied die entsprechenden Personal- und Versorgungslasten. Die Möglichkeit, anderweitige Regelungen zu treffen ist eröffnet.

i) Auflösung des Zweckverbandes / Auseinandersetzung

§ 23 Abs. 3 enthält Regelungen bezüglich der Übernahme von Bediensteten im Fall der Auflösung. Hiernach ermittelt sich die Zahl der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu übernehmenden Bediensteten nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD, der sich aus dem Umsatz der letzten drei Jahre errechnet.

Einwendungen des Personalrates

Die Gründung eines Zweckverbandes unter gleichzeitiger Verlagerung von Aufgaben der Kreisverwaltung auf den Zweckverband unterliegt gemäß §§ 73 Nr. 7 i. V. mit 69 LPVG NRW der Mitwirkung des Personalrates des Kreises Recklinghausen. Die Dienststelle hat die Gründung des Zweckverbandes mit dem Personalrat gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 LPVG NRW erörtert. Der Personalrat hat hiergegen gemäß § 69 Abs. 2 S. 2 LPVG NRW mit Schreiben vom 27. Juni 2002 (Anlage 1) und Schreiben vom 18. September 2002 (Anlage 2) Einwendungen erhoben. Die Dienststelle hat diesen Einwendungen im Wesentlichen nicht entsprochen (Schreiben vom 23. September

2002 – Anlage 3). Daraufhin hat der Personalrat mit Schreiben vom 7. Oktober 2002 (Anlage 4) gemäß § 69 Abs. 5 LPVG die Entscheidung des Kreistages beantragt.

Die vom Personalrat vertretene Auffassung, es handele sich bei der Gründung eines Zweckverbandes zudem um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme im Sinne § 72 Abs. 3 Nr. 7 LPVG NRW ist vom Regelungsumfang der Norm nicht gedeckt. Die Anwendung der Vorschrift setzt u. a. voraus, dass Arbeiten der Dienststelle an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen übertragen werden. Der Gesetzgeber hat mit den Begriffen „Privatpersonen“ und „wirtschaftliche Unternehmen“ erkennbar nur die natürlichen Personen (§§ 1-12 BGB) und die juristischen Personen des Privatrechts (§§ 21-88 BGB) erfassen wollen (vgl. Ceci-or/Dietz/Wallendar/Lechtermann/Klein, Das Personalvertretungsrecht in NRW, Loseblattsammlung, Stand: 25. Ergänzungslieferung März 2002, § 72 Rn. 343). Der Zweckverband ist gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und mithin eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Aussetzung des Verfahrens bedarf es somit nicht.

Entgegen den Ausführungen des Personalrates ist dieser nicht mit fertigen Satzungsentwürfen konfrontiert worden. Vielmehr ist dem Personalrat bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2002 ein erster Entwurf einer Zweckverbandsatzung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach § 73 Nr. 7 LPVG NRW zugeleitet worden. Die hierzu erfolgte Stellungnahme des Personalrates vom 27. Juni 2002 ist mit dem Satzungsentwurf sowohl dem Koordinierungsausschuss als auch der EDV-Kommission zugeleitet worden. Die von der EDV-Kommission eingerichteten und aus Vertretern der Städte Datteln, Dorsten, Herten, Marl und Recklinghausen sowie des Kreises Recklinghausen bestehende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines gemeinsamen Satzungsentwurfes hat die Stellungnahme des Personalrates in ihre Beratungen miteinbezogen. Dieser Satzungsentwurf ist erneut mit dem Personalrat verhandelt worden.

Der Personalüberleitungsvertrag ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Zum Sachstand sei mitgeteilt, dass zwischen der Dienststelle und dem Personalrat zwischenzeitlich umfangreiche Verhandlungen stattgefunden haben. Die bis auf die Frage eines Rückkehrrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKD und der Frage eines Teilnahmerechts auf interne Ausschreibungen der Kreisverwaltung einvernehmlich abgeschlossen wurden. Da Vertragspartei des Überleitungsvertrages der Kreis Recklinghausen und der zu gründende Zweckverband ist, gilt es zunächst diesen mit den Vertretern des Zweckverbandes zu verhandeln. Diese Verhandlungen können naturgemäß erst nach Gründung des Zweckverbandes stattfinden, da der Zweckverband vorher rechtlich nicht existent ist. Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Zweckverband wird der Personalüberleitungsvertrag dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Bereits jetzt steht jedoch fest, dass der Personalüberleitungsvertrag nicht satzungsrelevant ist.

Der Abschluss eines vom Personalrat geforderten Personalüberleitungst**ar**ifvertrags kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sich der Kreis Recklinghausen mit seinem Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) verpflichtet hat, keine eigenen Tarifverhandlungen zu führen.

Entgegen der Auffassung des Personalrates ist der Kreis Recklinghausen auch nicht verpflichtet, Gewerkschaften im Rahmen der Gründung eines Zweckverbandes zu konsultieren. Die Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29.06.1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist in deutsches Recht umgesetzt worden und findet somit keine unmittelbare Anwendung. Zudem sieht die genannte Richtlinie selbst auch keine Beteiligung der Gewerkschaften vor, sondern eine solche niedergelegt der Personal- bzw. Betriebsräte. Die Beteiligung des Personalrates findet mit der vom Personalrat beantragten Entscheidung über seine Einwendungen seinen Abschluss.

Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an den Gremien des Zweckverbandes wird von den beteiligten Verwaltungen als nicht notwendig erachtet. Vielmehr wird die Beteiligung des Personals durch das auf den Zweckverband anwendbare Landespersonalvertretungsgesetz NRW ausreichend geregelt. Das Personal des Zweckverbandes hat mithin die gleichen Beteiligungsrechte im Zweckverband wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und des Kreises in ihren Behörden.

Einer vom Personalrat reklamierten Abnahmeverpflichtung bedarf es nicht und wäre mit den beteiligten Städten auch nicht vereinbar gewesen. Auch unter der geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung waren die elf Anwender (der Kreis und die zehn kreisangehörigen Städte) zu keiner Abnahme verpflichtet. Vielmehr gilt auch heute schon das „Bestellprinzip“. Die bestehenden Leistungsbeziehungen zwischen der GKD auf der einen und den elf Anwendern auf der anderen Seite gehen gemäß § 25 des Satzungsentwurfes auf den Zweckverband über. Mit dieser Regelung wird der Zweckverband hinreichend in die Lage versetzt, sich am kommunalen Markt zu positionieren.

Hinsichtlich der Frage der Personalgestellung an Stelle der Personalüberleitung ist, abgesehen von den rechtlichen Schwierigkeiten die mit dem Instrument der Personalgestellung verbunden sind, anzumerken, dass es erklärte Absicht der am Verfahren zur Gründung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen“ beteiligten Kommunen ist, eine klare organisatorische und auch personelle Trennung zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Zweckverband herbei-

zuführen. Eine solche Trennung kann indes mit dem Instrument der Personalgestellung nicht erreicht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Personalgestellung sinnvoll sein, so bedarf es hierzu keiner Regelung in der Satzung. Vielmehr kann eine solche auch vertraglich vereinbart werden.

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 23. September 2002

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Zweckverbandsbildung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen den Beteiligten. Vertragsgegenstand ist gemäß § 9 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Verbandsatzung. Vertragsgegenstand dieses Vertrages ist neben der Zweckverbandsbildung die Aufhebung der zwischen dem Kreis Recklinghausen und den übrigen Beteiligten geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (Anlage 7). Diese Vereinbarung ist mit der Gründung des Zweckverbandes für die Mitglieder des Zweckverbandes gegenstandslos und soll daher aufgehoben werden.

Anlagen

- Anlage 1 – Schreiben des Personalrates vom 27. Juni 2002
- Anlage 2 – Schreiben des Personalrates vom 18. September 2002
- Anlage 3 – Schreiben der Dienststelle vom 23. September 2002
- Anlage 4 – Schreiben des Personalrates vom 7. Oktober 2002
- Anlage 5 – Entwurf der Zweckverbandssatzung (Stand: 03.12.2002)
- Anlage 6 – Entwurf der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“
- Anlage 7 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“